

GARTENORDNUNG (für Wien)

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil des Unterpachtvertrages und ist für jeden Nutzungsberechtigten verbindlich. Sie gilt sinngemäß auch für Eigentümer.

§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises. Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartenbenützung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Maß überschreiten, für Nachbarn entstehen. Die Betreuung des Kleingartens hat maßgeblich durch den Unterpächter, den Ehepartner (Lebensgefährten), Verwandte in gerader Linie oder ein Wahlkind zu erfolgen. Wenn anstelle des Unterpächters (Eigentümers) oder einer gemäß §14 Abs.2 Bundeskleingartengesetz begünstigte Person aus zwingenden Gründen eine andere Person den Kleingarten vorübergehend zu betreuen hat, ist dies dem Generalpächter und der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen.

§ 2 Bepflanzung und Einfriedung

1. Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den zuständigen Gartenberater für Obst- und Gartenbau einzuholen. Können Meinungsverschiedenheiten auf diesem Weg nicht beseitigt werden, hat die zuständige Fachdienststelle des Magistrates – gegenwärtig die MA 42 – zu entscheiden. Diese Entscheidung wird als verbindlich anerkannt, für die Kosten der Vollziehung haftet der Nutzungsberechtigte jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.
2. Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll den in der Umgebung angestammten Gehölzen der Vorzug gegeben werden.
3. Durchgehende geschlossene Hecken über 1,50m sind nur in exponierten Lagen – z.B. zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen – als Windschutz und entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage gestattet.
4. Einfriedungen dürfen nicht mit Sichtblenden, wie z.B. Schilfmatten, Plastikmaterialien usw. versehen werden.
5. Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos gestattet.

§ 3 Pflanzenschutzmaßnahme- Schädlingsbekämpfung

Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien sind zu beachten. Die Anwendung von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet.

§ 4 Werbung

Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten. Im Bereich von Gemeinschaftsflächen und in den Umzäunungen darf Werbematerial aufgrund einer Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zur Aufstellung gelangen.

§ 5 Wege in Kleingärten

Die Oberflächen von Wegen und sonstigen befestigten Flächen dürfen nicht aus bitumenhaltigem Material hergestellt werden. Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein.

§ 6 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

1. Vom Nutzungsberechtigten sind die dem Kleingarten vorgelagerten Wege rein zu halten. Das Ablagern von Materialien, Schutt und Abfällen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Kosten behördlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Vorschrift trägt der Verursacher.
2. Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung gestattet.
3. Das Waschen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist verboten.

§ 7 Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung

1. Während der Ruhezeiten – werktags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr – ist jede lärmende Tätigkeit verboten. Lärmende Bautätigkeit ist unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften nur in den von der Vereinsleitung zu bestimmenden Zeiten, die sich auch über die Mittagsruhe erstrecken kann, gestattet.
 2. Mähverbot (mit allen Geräten) gilt von Samstag 12 Uhr bis Montag 6 Uhr und an Feiertagen.
- Während der Ruhezeiten ist auch die Benützung von Hand- und elektrisch betriebenen Gartengeräten untersagt.

§ 8 Kleintiere und Bienenhaltung

Durch die Kleintierhaltung dürfen keine das örtliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer entstehen. Außerhalb der Kleingärten (auf den Wegen innerhalb der Anlage) sind Hunde an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen. Nutztierhaltung ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn die für die Nutztierhaltung erforderlichen sanitären Voraussetzungen erfüllt sind.

Bienenhalter haben während der Flugzeit für geeignete Bienenstränke zu sorgen.

§ 9 Zutritt zu Kleingärten

Vereinsfunktionären, Gartenfachberatern und Vertretern des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall der Zutritt zu den Kleingärten zu gestatten.

§ 10 Kulturen

Laut Beschluss bei der Generalversammlung am 6.Mai 2011, darf die höchste obere Grenze von Kulturen im Kleingarten maximal 5,50m betragen. Jene Kulturen, welche zu diesem Zeitpunkt dieses Maß bereits überschritten haben (Inventarliste wurde erstellt), müssen spätestens bei einer etwaigen Gartenübertragung (auch innerhalb der Familie) entweder entfernt, oder auf ein niedrigeres Maß eingekürzt werden. Sollte ein Schätzgutachten in Auftrag gegeben werden, dürfen Kulturen über einem Maß von 5,50m darin nicht berücksichtigt werden.